

Statuten

Winterhilfe Schaffhausen

Name und Sitz Artikel 1

Unter dem Namen "Winterhilfe Schaffhausen" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8200 Schaffhausen.

- 1.1. Die Winterhilfe Schaffhausen ist die Kantonalorganisation der Winterhilfe Schweiz. Sie übernimmt die Rechte und Pflichten, die ihr aus dieser Mitgliedschaft erwachsen.
- 1.2. Die Winterhilfe Schaffhausen ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Ziele Artikel 2

- 2.1. Entsprechend den Grundsätzen und Richtlinien der Winterhilfe Schweiz hilft die Winterhilfe Schaffhausen Bewohnern des Kantons Schaffhausen bei der Überbrückung von Notsituationen. Diese Unterstützung erfolgt in erster Linie durch finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen. Daneben informiert die Winterhilfe Schaffhausen Familien und Einzelpersonen über weitere finanzielle Hilfemöglichkeiten, Beratung und Begleitung und fördert Projekte, welche das Entstehen von Notlagen verhindern helfen bzw. zu deren Behebung beitragen.
- 2.2. Die Winterhilfe Schaffhausen nutzt alle Möglichkeiten sinnvoller Zusammenarbeit mit öffentlichen

Institutionen und anderen Hilfswerken und stimmt dabei ihre Tätigkeit auf diese ab.

- 2.3. Die Winterhilfe Schaffhausen nimmt Bund, Kanton und Gemeinden keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Gesetz verpflichtet sind.

Mitgliedschaft Artikel 3

- 3.1. Mitglieder der Winterhilfe Schaffhausen können konfessionelle und politische Körperschaften, Berufsverbände, befreundete Organisationen sowie Einzelpersonen werden, welche die Ziele der Winterhilfe unterstützen.
- 3.2. Soweit juristische Personen, politische und konfessionelle Körperschaften Mitglieder der Winterhilfe Schaffhausen sind, üben sie ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine von ihnen bezeichnete Vertreterin oder einen von ihnen bezeichneten Vertreter aus.
- 3.3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.
- 3.4. Der Austritt eines Mitgliedes kann mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Organe Artikel 4

Die Organe der Winterhilfe Schaffhausen sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Geschäftsstelle
- d.) die Revisionsstelle

Mitglieder-
versammlung Artikel 5

5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Winterhilfe Schaffhausen. Sie tagt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich.

5.2. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes; Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
- b.) Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- c.) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d.) Wahl der Revisionsstelle;
- e.) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
- f.) Wahl der Abgeordneten in die Delegiertenversammlung der Winterhilfe Schweiz;
- g.) Statutenrevision;
- h.) Ausschluss von Mitgliedern;
- i.) Beschlussfassung über die von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte;

- k.) Beschlussfassung über die Auflösung der Winterhilfe Schaffhausen;
- 5.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 5.4. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Beschlussfassung nach Art. 5.2 lit. g.)h.)k.) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Stimmenthaltungen fallen für die Berechnung des Mehrs nicht in Betracht. Bei Stimmgleichheit besitzt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin zukommen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind allen Mitgliedern ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen.
- 5.6. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Vorstand Artikel 6

- 6.1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten sowie 3-5 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 6.2. Der Vorstand befindet über alle wichtigen penden-
ten Geschäfte. Er wählt und beaufsichtigt die Ge-
schäftsleitung (vgl. Art. 7 nachfolgend). Zudem
fallen ihm alle Aufgaben zu, welche nicht aus-
drücklich anderen Organen zugewiesen sind.
- 6.3. Der Vorstand kann zur Erfüllung von Aufgaben Aus-
schüsse bilden oder diese an einzelne Vorstands-
mitglieder oder an die Geschäftsstelle delegieren.
Die Kompetenzen von Vorstand und Geschäftsstelle
werden in einem Geschäftsreglement geregelt.
- 6.4. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 6.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer
von vier Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tä-
tig.
- 6.6. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des
Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Geschäfts- stelle

Artikel 7

Die Geschäftsleitung steht der Geschäftsstelle vor. Das Anstellungsverhältnis der Mitglieder der Geschäftsstelle wird durch Arbeitsvertrag geregelt.

Die Geschäftsstelle bearbeitet die Gesuche im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäss Geschäftsreglement. Sie erledigt alle organisatorischen und administrativen Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Revisionsstelle Artikel 8

- 8.1. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der Winterhilfe Schaffhausen. Sie erstattet Bericht und stellt Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 8.2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

Finanzielles Artikel 9

- 9.1. Zur Beschaffung der für die Hilfstätigkeit notwendigen finanziellen Mittel führt die Winterhilfe Schaffhausen im Rahmen der gesamtschweizerischen Sammlung jährlich mindestens eine Geldsammlung bei der Bevölkerung ihres Kantons durch.
- 9.2. Die Winterhilfe Schaffhausen übernimmt weitere Anstrengungen, um sich Mittel durch Sammlungen, Legate, Veranstaltungen usw. zu beschaffen.
- 9.3. Vom Ertrag der Sammlungen sind der Winterhilfe Schweiz die von der Delegiertenversammlung der Winterhilfe Schweiz festgelegten Beiträge zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben zu entrichten. Die übrigen Einnahmen bleiben ausschliesslich der Verwendung der Winterhilfe Schaffhausen überlassen.
- 9.4. Die Mitglieder der Winterhilfe Schaffhausen entrichten einen festen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird [vgl. Art. 5.2 lit. b)].

Haftung Artikel 10

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Geschäftsjahr Artikel 11

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

**Vermögen nach
Auflösung Artikel 12**

Im Falle einer Auflösung der Winterhilfe Schaffhausen gehen die noch vorhandenen Aktiven an die Winterhilfe Schweiz über mit der Auflage, sie im Sinne von Art. 2 vorstehend dieser Statuten im Kanton Schaffhausen zu verwenden.

Inkrafttreten Artikel 13

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Winterhilfe Schaffhausen sowie durch den Zentralvorstand der Winterhilfe Schweiz rückwirkend auf den 1. Juli 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Winterhilfe Schaffhausen vom 20. Oktober 1997.

Winterhilfe Schaffhausen, 17.9.2015.

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

R. Heidegger

Ruth Gloor